



Generalversammlung 2014 – Erläuterungen zu den beantragten Statutenanpassungen

Ausgangslage

Die aktuellen Statuten wurden 1998 in Kraft gesetzt und anlässlich der Generalversammlung 2006 in einigen Punkten ergänzt beziehungsweise präzisiert. In den vergangenen sechzehn Jahren hat sich die Drogeriebranche stark verändert. Einige der heute gültigen Regelungen in den Statuten vermögen den Anforderungen zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Sie berücksichtigen beispielsweise in den letzten zehn Jahren gefestigte Strukturen in der Branche nicht. Auch sind bislang keine Möglichkeiten vorgesehen um die heute verfügbaren technischen Voraussetzungen bei der Meinungsbildung und für Entscheidungen nutzen zu können. Der Zentralvorstand hat deshalb seit der letzten Generalversammlung 2010 die Verbandsstruktur überprüft, erste Ideen erarbeitet, diese nach Diskussion mit verschiedenen Exponenten und Experten verworfen oder weiterentwickelt und schlussendlich die vorliegenden Vorschläge für Statutenanpassungen ausgearbeitet, welche an der Generalversammlung 2014 besprochen und entschieden werden sollen.

Statuten sind zwar nicht «in Stein gemeisselt», sie sollen aber trotzdem nicht bei jeder Gelegenheit geändert werden müssen. Bei der Erarbeitung war es uns deshalb ein Anliegen, dass der Fokus nicht ausschliesslich auf die gegenwärtigen Bedürfnisse, sondern ebenso auf einen überschaubaren zukünftigen Zeitraum gelegt wurde. Ebenfalls haben wir versucht die Vorschläge klar - und wo nötig auch bewusst einschränkend - zu formulieren, dabei aber trotzdem nicht allzu fest ins Detail zu gehen um die Entscheidungsspielräume der verschiedenen Organe auch weiterhin zu wahren. Selbstverständlich besteht – je nach Blickwinkel, aus welchem die Vorschläge betrachtet werden – trotzdem noch genug Anlass für Diskussionen. Wir sind überzeugt, dass es uns gelungen ist Rahmenbedingungen vorzuschlagen, die es dem SDV ermöglichen für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in einem sehr bewegten Umfeld gerüstet zu sein.

Wir bitten die Generalversammlung deshalb den Vorschlägen zuzustimmen.



Das Wichtigste in Kürze

Statutenanpassungen zu studieren, ist nicht Jedermanns Sache. Aus Sicht der Meisten handelt es sich um eine eher trockene Materie. Allzu detailliert möchte man es eigentlich nicht wissen, aber ohne Details sind die Zusammenhänge oft nicht nachvollziehbar. Ausserdem sind die verwendete Sprache und die Formulierungen Juristen deutlich geläufiger als Drogisten.

Deshalb haben wir für alle, die nicht zu tief ins Detail gehen wollen, anbei eine kurze Übersicht über die drei zentralen Ansatzpunkte «Mitglieder», «Mitbestimmung» und «Verbandsorgane» der Änderungsvorschläge geschrieben. In den anschliessenden Kapiteln werden die Überlegungen und Beweggründe zu den Vorschlägen einzelner Artikel und Absätze dann ausführlicher erklärt.

Ansatzpunkt «Mitglieder»:

Mit der Schaffung einer neuen Mitgliederkategorie, den Personenmitgliedern, sollen diplomierte Drogistinnen und Drogisten neu SDV-Mitglieder mit einem Stimmrecht werden können.

Im Weiteren soll eine der zentralen Voraussetzungen, damit ein Betrieb Mitglied des Verbandes werden kann, die gültige Drogeriebewilligung, durch die Bewilligung zum Detailhandel mit Arzneimitteln gemäss Artikel 30 des Heilmittelgesetzes ersetzt werden. Dies hat zu Folge, dass sich die nationalen Anforderungen auch an nationalen Voraussetzungen orientieren und vor allem der Status der Drogerie-Apotheken und auch der Apotheken, die bereits heute (ohne Drogeriebewilligung) Aktivmitglieder sind, geklärt wird.

Die bisherigen «Drogeriemitglieder» heissen zukünftig «Firmenmitglieder» und sollen neu zwei Stimmrechte erhalten. Damit werden zwei Ziele verfolgt. Einerseits sollen die Stimmen dieser Mitglieder gestärkt werden. Andererseits soll für die Eigentümer (Einzelfirmen, AG, GmbH, ...) endlich auch die Möglichkeit geschaffen werden an der Generalversammlung abstimmen zu können. Sie erhalten das Recht, die Hälfte aller Stimmen ihrer Drogerien für sich zu beanspruchen. Das andere Stimmrecht bleibt wie bisher bei den Personen, die gegenüber den Behörden für die Drogerie verantwortlich sind. Bisher waren Eigentümer nur stimmberechtigt wenn sie gleichzeitig auch Inhaber der Betriebsbewilligung waren.

Ansatzpunkt «Mitbestimmung»:

Zukünftig soll es möglich sein, dass die Generalversammlung – unter klar definierten und strengen Auflagen – auch Entscheidungen auf dem Zirkularweg fällen kann. Damit wird es einfacher Entscheidungen der Verbandsmitglieder zu standes- und berufspolitischen Anliegen rascher und mit deutlich geringerem Aufwand zu erwirken. Ebenfalls wird es möglich, dass ein Fünftel der Firmenmitglieder oder verschiedene Organe des Verbandes Anträge für Entscheidungen auf dem Zirkularweg einreichen können. Den Mitgliedern steht mit dieser Regelung neu quasi ein «Initiativrecht» zu. Sie können, ohne dass gleich eine Generalversammlung einberufen werden muss, Anliegen einbringen und verbindliche Entscheidungen der Basis erwirken.



Ansatzpunkt «Verbandsorgane»:

In der Branche haben sich etliche Gruppierungen von Drogerien und Apotheken etabliert, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Branche von Bedeutung sind. Schon seit längerem besteht das Bedürfnis einiger Gruppierungen stärker in die Verbandsstruktur eingebunden zu werden. Sie wünschen einen Austausch nicht «nur» mit dem Zentralvorstand, sondern auch mit anderen Organen des Verbandes. Dieses Anliegen unterstützt der Zentralvorstand sehr.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, Gruppierungen, die Anforderungen nach diesen Statuten erfüllen, in vielen Bereichen die gleichen Möglichkeiten zu eröffnen, wie dies die Sektionen heute haben. Insbesondere soll die bisherige «Präsidentenkonferenz» neu als «Branchenkonferenz» konzipiert werden, an welcher sich Sektionspräsidenten, Vertreter von Gruppierungen und der Zentralvorstand austauschen werden.



Erläuterungen zu den Statutenänderungen

III. Mitglieder

Aktuell ist der SDV eigentlich kein Drogisten-, sondern ein Drogerienverband; Apotheken-Drogerien müssten - je nach kantonaler Regelung - eigentlich ausgeschlossen werden, und die Eigentümer von SDV-Mitgliedbetrieben haben höchstens für einen Betrieb und nur unter einer Bedingung ein Stimmrecht an der GV: wenn sie gleichzeitig die gegenüber den Behörden verantwortliche Person sind. Dies soll mit den nachfolgend vorgeschlagenen Statutenanpassungen geändert werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die neue Mitgliederkategorie der «Personenmitglieder» soll in der Struktur der Statuten berücksichtigt werden. Neu werden deshalb anstelle von Drogerie-, Privat und Ehrenmitgliedern Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder unterschieden. Als Aktivmitglieder gelten die beiden Kategorien der «Firmenmitglieder» und der «Personenmitglieder».

[NEU] Art. 6 Firmenmitglieder

Die neue Kategorie der «Firmenmitglieder» basiert auf den Kriterien für die bisherigen «Drogeriemitglieder». Nach wie vor handelt es sich um natürliche oder juristische Personen. Allerdings sollen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft teilweise neu definiert und den heute gängigen Gegebenheiten angepasst werden:

NEU soll die Bewilligung für den Detailhandel mit Arzneimitteln (gem. HMG Art. 30) ein zentrales Kriterium für die Firmenmitgliedschaft im SDV sein. Damit

- stützt sich der nationale Verband in diesem zentralen Punkt auf eine nationale Regelung;
- wird der – eigentlich nicht statutenkonforme – Status, dass Apotheken und Drogerie-Apotheken, die keine Drogeriebewilligung besitzen (Art. 6 Abs. 1 der geltenden Statuten) und trotzdem Verbandsmitglied sind (auch in den Sektionen), richtig gestellt;
- werden die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft zukünftig klar und verhältnismässig geregelt und sind mit angemessenem Aufwand jederzeit kontrollierbar;
- wird die Position des SDV, die Interessen der Detailhandelsgeschäfte für den Fachhandel mit Arzneimitteln zu vertreten, gestärkt, ohne Gefahr zu laufen, dass die zentralen drogistischen Anliegen «verwässert» werden;

Heute gilt, dass Drogerie-Apotheken, die einen dipl. Drogisten angestellt haben, im Verband aufgenommen werden. Bei Inkraftsetzung der aktuellen Statuten durfte sich in den allermeisten Kantonen ein Betrieb nur dann «Apotheke-Drogerie» nennen, wenn er auch einen dipl. Drogisten angestellt hat-



te. Das ist heute teilweise (z.B. im Kt. BE) immer noch so, in vielen anderen Kantonen wurde diese Bestimmung aber unterdessen geändert. Dieses «Killerkriterium» für eine Mitgliedschaft im nationalen Verband kann heute nicht mehr dafür ausschlaggebend sein, ob eine Apotheke bzw. eine Apotheke-Drogerie Mitglied des SDV sein bzw. bleiben kann. Bei konsequenter Umsetzung müssten wir (und auch etliche Sektionen) heute rund 40 Mitglieder aus dem Verband ausschliessen.

NEU sollen - in Ausnahmefällen - auch Betriebe in den nationalen Verband aufgenommen werden können, die durch eine Sektion abgelehnt wurden. Damit

- kann der zunehmend nationalen Strukturierung von Unternehmen in unserer Branche und deren Absichten, sich auch im SDV zu engagieren, Rechnung getragen werden;
- hat der Zentralvorstand etwas mehr Freiheiten auf Grund einer nationalen Sicht zu handeln;
- kann der Zentralvorstand trotzdem nicht eigenmächtig über die Sektionen und die Delegiertenversammlung hinweg kaum korrigierbare Fakten schaffen;
- bleibt der Dialog über die regionale Akzeptanz einer nationalen Mitgliedschaft erhalten. Das Rekursrecht der zuständigen Sektion gewährleistet, dass kritische Entscheidungen über Mitglieder durch die Delegiertenversammlung entschieden werden;
- bleibt gewährleistet, dass die Sektion ihr gewichtiges Votum bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern in den nationalen Verband fast unverändert behält und kritische Entscheidungen über Mitglieder durch die Delegiertenversammlung entschieden werden;
- bleibt gewährleistet, dass regionale Entscheide auch bei einer definitiven Aufnahme in den nationalen Verband respektiert werden, indem keine Ansprüche gegenüber der Sektion möglich sind.

Der Zentralvorstand würde diese Regelung beispielsweise anwenden, wenn ein Betrieb einer Drogeriekette, deren andere Betriebe in den übrigen Sektionen und in den SDV aufgenommen wurden, von einer Sektion abgelehnt würde und nach Rücksprache mit der Sektion aus nationaler Sicht immer noch nichts gegen eine Gleichstellung mit allen anderen Betrieben der Kette sprechen würde.

[NEU] Art. 7 Stimmberechtigung von Firmenmitgliedern

NEU sollen Firmenmitglieder über zwei Stimmrechte verfügen. Damit

- wird sichergestellt, dass sie ihr Gewicht gegenüber den neu vorgeschlagenen «Personenmitgliedern» weiterhin geltend machen können;
- wird die Voraussetzung geschaffen, dass der Eigentümer von Mitgliedbetrieben sich zukünftig angemessen im Verband engagieren kann.

NEU sollen 50% der Stimmrechte von Firmenmitgliedern durch die Eigentümer der Betriebe ausgeübt werden können. Damit

- wird dem finanziellen Engagement und Risiko von Eigentümern bei Entscheidungen über die berufs- und standespolitischen Rahmenbedingungen neu Rechnung getragen;
- werden die Stimmen der Berufsleute im Berufsverband nicht geschwächt;



- ist sichergestellt, dass die Entscheidungen der Generalversammlung unseres Berufsverbandes weiterhin stark von den Erfahrungen der Menschen geprägt werden, die den Beruf tagtäglich ausüben.

Gemäss den aktuellen Statuten wird das Stimmrecht an einer GV durch die gegenüber den Behörden verantwortlichen Personen ausgeübt (Art. 6 Abs. 4). Der Eigentümer kann heute nur abstimmen, wenn er gleichzeitig die gegenüber den Behörden verantwortliche Person ist (Inhaber der Betriebsbewilligung).

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der aktuellen Statuten vor 16 Jahren war es die Regel, dass Eigentümer gleichzeitig diplomierte Drogisten waren. Das ist heute nicht mehr unbedingt so und wird unter Umständen – wie beispielsweise anhand der Apothekenbranche nachvollziehbar ist – in Zukunft noch weniger so sein. «Eigentümer» kann eine Firma sein, deren verantwortliche Personen sich vor allem auf das Managen, Kaufen und Verkaufen von Drogerien, Apotheken und anderen Detailhandelsbetrieben verstehen, denen aber das drogistische Know-how nicht zwingend eigen sein muss.

Dem Eigentümer wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Wertschätzung für sein Engagement entgegengebracht, indem er zukünftig die Branche, von deren Entwicklung sein Erfolg abhängig ist, mitgestalten kann. Gleichzeitig wird dem zentralen Anliegen eines jeden Berufsverbandes, dass die Berufsleute immer das gewichtigste Wort haben sollen, Rechnung getragen. Die Meinungsbildung über standes- und branchenpolitische Fragen wird so nach wie vor stark durch Berufsleute geprägt, die den gelernten Beruf tagtäglich ausüben. Entscheidungen werden auch weiterhin auf demokratischem Weg gefällt.

Aus diesen Gründen ist der Zentralvorstand überzeugt, dass mit den vorliegenden Anpassungen der Statuten ein guter und ausgewogener Vorschlag unterbreitet wird, der – egal wie sich die Branche in Zukunft entwickelt und strukturiert – den unterschiedlichen Anliegen auch längerfristig gerecht wird.

[NEU] Art. 8 Personenmitglieder

NEU soll der SDV vom reinen Drogerienverband auch tatsächlich zum Drogistenverband werden, in dem diplomierte Drogisten stimmberechtigte Mitglieder werden können. Damit

- können alle Berufsleute, die über ein Diplom verfügen, näher an den Verband gebunden werden, indem sie in begrenztem Umfang auch an den berufs- und standespolitischen Entscheidungen beteiligt werden;
- wird dem negativen Signal des sinkenden Mitgliederbestands ein klares Zeichen entgegengesetzt;
- werden – entsprechende Leistungen vorausgesetzt – neue Mitgliederbeiträge generiert.

Verbände verschaffen sich am leichtesten mit einer grösseren Anzahl Mitglieder Gehör, Glaubwürdigkeit, Organisationsmacht und nicht zuletzt auch Ressourcen. Trotz momentan sinkender Mitgliederzahlen ist der SDV in der komfortablen Lage, dass er neue Mitglieder nicht «aus dem Hut zaubern» muss, sondern diese bereits hat - sofern die Statuten entsprechend angepasst werden.

Bis jetzt investieren wir viel in die Ausbildung von diplomierten Drogistinnen und Drogisten: Pro Studi-



enjahr und je Student/-in zahlt die Branche zwischen CHF 3'000 und CHF 6'000 an die höhere Fachausbildung. Allerdings verpassen wir es bis jetzt, diese Berufsleute – egal, ob sie in der Branche oder in anderen Bereichen tätig sind – angemessen in die Anliegen und Entscheidungen unseres Berufsverbandes einzubinden. Andere Verbände nutzten diese Ressourcen mit grosser Selbstverständlichkeit erfolgreich, wie folgendes Zitat einer Webseite zeigt: «pharmaSuisse ist mit 5'700 Mitgliedern die Dachorganisation der Apothekerinnen und Apotheker und vertritt rund 1'350 Apotheken ...».

Sämtlichen diplomierten Drogistinnen und Drogisten die Möglichkeit zu bieten im Verband mitzuarbeiten und mitzubestimmen, eröffnet neue Chancen und Möglichkeiten. Die Verbundenheit ehemaliger Studentinnen und Studenten wird auch im Verband gefördert; die Branche vernetzt sich nachhaltiger. Eine verbandsintern sehr fundierte, aber manchmal auch eng fokussierte «Innensicht» der Branche wird durch die Erfahrungen von Kolleginnen und Kollegen bereichert, die nach der Drogistenausbildung ausserhalb der Drogerien Erfahrungen gesammelt haben. Sie sind deswegen aber ihren beruflichen Wurzeln nicht mit weniger Herzblut verbunden.

Und – last but not least – ist das Potenzial für zusätzliche Mitgliederbeiträge nicht zu unterschätzen. Wenn wir als Basis alle ESD-Abgänger/-innen berücksichtigen, die ihre Ausbildung seit 1965 abgeschlossen haben, kommen potenziell rund 1'600 Personen für eine Personenmitgliedschaft in Frage. Wird ein Mitgliederbeitrag um CHF 250 angenommen und gehen wir davon aus, dass es uns gelingt etwa die Hälfte für eine Personenmitgliedschaft zu gewinnen, könnten rund CHF 200'000 an neuen Beiträgen generiert werden.

[NEU] Art. 9 Stimmberechtigungen von Personenmitgliedern

NEU sollen sich diplomierte Drogistinnen und Drogisten nicht ausschliesslich als Repräsentanten von Drogerien, sondern auch persönlich an den Entscheidungen des Verbandes beteiligen können. Damit

- wird die Möglichkeit einer neuen Kategorie von Aktivmitgliedern definitiv umgesetzt;
- wird der Auftrag ein das Stimmrecht ergänzendes Leistungsangebot zu generieren, erteilt.

Es soll vermieden werden, dass Personenmitglieder über Vorlagen entscheiden, deren finanzielle Folgen ausschliesslich durch die Firmenmitglieder getragen werden müssen. Der Zentralvorstand hat deshalb die Möglichkeit, das Stimmrecht in den folgenden Fällen einzuschränken:

- Es wird über Traktanden mit arbeitsrechtlichem und/oder sozialpartnerschaftlichem Inhalt (GAV, Löhne, Pensionskasse, etc.) entschieden;
- es werden Entscheidungen über die Festsetzung von Beträgen gefällt, die ausschliesslich durch die Firmenmitglieder getragen werden müssen.

Art. 10 Passivmitglieder

Auf die Möglichkeit der Privatmitgliedschaft für ehemalige Drogeriemitglieder (Art. 7 Abs. 1 der bisherigen Statuten) kann verzichtet werden. Ehemalige Firmenmitglieder haben neu die Möglichkeit der Personenmitgliedschaft inkl. Stimmrecht an der GV. Die bisherige «Privatmitgliedschaft» wird zukünftig



tig «Passivmitgliedschaft» genannt. Auf die Rechte und Pflichten der bestehenden Privatmitglieder hat dies keine Auswirkungen.

Die weiteren Änderungen sind Präzisierungen über Zuständigkeit, Stimm- und Rekursrecht, die sich auf Vorschlag des Juristen ergeben haben, mit welchem die Statutenvorschläge besprochen wurden.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Es handelt sich einerseits um formale Anpassungen an die neuen Bezeichnungen. Andererseits muss das Stimmrecht der Ehrenmitglieder im Zusammenhang mit den anderen Mitgliederkategorien genauer geregelt werden.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die neuen Bezeichnungen. Inhaltlich ändert sich nichts.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs 3 (neu) Erlöschen der Mitgliedschaft

Zukünftig soll der Austritt bei gleichbleibender Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich sein.

Das Erlöschen der provisorischen Mitgliedschaft bei Nichtaufnahmeentscheid durch die DV muss hier eingebracht werden.

Art. 15 Sanktionen

Abs. 1: Anlässlich der GV 2006 wurde beschlossen, dass dieser Teil des Artikels provisorisch in die Statuten aufgenommen wird, da zum damaligen Zeitpunkt die Qualitätsanforderungen durch die Delegiertenversammlung noch nicht festgelegt waren. Die definitive Aufnahme sollte entschieden werden, wenn die Vorgaben für die Qualitätsanforderungen bekannt und umgesetzt sind. Dies ist heute der Fall, denn

- die DV 2008 hat die Richtlinien für den DrogoThek-Status festgelegt;
- die DV 2012 hat das Reglement über die obligatorische Fort- und Weiterbildung und das Reglement über die Qualitätssicherung in Kraft gesetzt.

Damit sind seit geraumer Zeit die notwendigen Grundlagen geschaffen. Der provisorische Status kann aufgehoben werden, da die Mitglieder Tragweite und Umsetzung der Qualitätsförderungsmassnahmen in der Branche aus eigener, unterdessen mehrjähriger Erfahrung nun nachvollziehen können. Es zeigt sich, dass die Vorgaben sowohl für die Drogerien als auch für die Geschäftsstelle praktikabel sind und sich die Anstrengungen für angemessene Qualitätsanforderungen und die damit zusammenhängenden engagierten Diskussionen klar gelohnt haben. Die Drogerien haben sich bezüglich des Marktauftritts und speziell bezüglich der Fort- und Weiterbildungsanstrengungen und der Umsetzung



des QSS in den Betrieben gegenüber 2006 deutlich verbessert. Dies wird auch von externen Stellen (unter anderem Vollzugsbehörden) anerkennend zur Kenntnis genommen.

Bis dato mussten keiner Drogerie auf Grund qualitativer Beanstandungen die Leistungen eingeschränkt oder die Verwendung des «d-stern»-Logos untersagt werden. Es ist zur Zeit auch keine Drogerie bekannt, die von entsprechenden Massnahmen bedroht ist. Ebenfalls kann heute festgestellt werden, dass weder die damals von einigen befürchtete «Verbandspolizei» aufgebaut, noch gehäuft Drogerien die Verwendung des Markensymbols verboten oder Geschäfte sogar ausgeschlossen wurden.

Abs. 2 und 3: Es handelt sich um eine Anpassung an die Logik der neuen Struktur; inhaltlich gibt es keine Änderungen: «In Absprache mit der Sektion» muss im Abs. 2 gestrichen werden, da Sanktionen an dieser Stelle auf alle Mitglieder bezogen sind und z.B. bei Personenmitgliedern nicht Rücksprache mit einer Sektion genommen werden muss. Bei Firmenmitgliedern soll dies aber selbstverständlich wie bis anhin so bleiben. Deshalb wurde Abs. 3 neu aufgenommen.

Art. 16 Publikation

Es handelt sich um eine formale Anpassung an die neuen Bezeichnungen. Im Weiteren wird die bisherige Einsprachefrist an heute allgemein gültige Einsprachefristen angepasst.

IV. Struktur

Unter «Gruppierung» werden in unserer Branche unterschiedlichste Zusammenschlüsse von Drogerien und oft auch Apotheken mit den unterschiedlichsten Zielsetzungen, Organisationsformen, Ansprüchen und Mitgliedern verstanden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Positionierung vieler SDV-Mitglieder und tragen zur Meinungsbildung in der Branche bei. Einige treten regelmässig mit dem Bedürfnis nach gegenseitigem Austausch und auch mit konkreten Forderungen an den Zentralvorstand. Aus Sicht der aktuellen Statuten ist die kantonale oder regionale Vertretung von Mitgliederinteressen einzig die Aufgabe der Sektionen. Für die eher nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturierten Gruppierungen ist gemäss den heutigen Statuten keine Rolle vorgesehen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen soll dies angemessen und wirkungsvoll geändert werden.

[NEU] Art. 21 Gruppierungen

NEU sollen Gruppierungen im Verband – ausser im Zusammenhang mit der Delegiertenversammlung – praktisch die selben Rechte wahrnehmen können wie dies heute den Sektionen möglich ist. Bevor allerdings Rechte und Pflichten vergeben werden können, ist es unabdingbar zu definieren, was unter «Gruppierung» im Sinne dieser Statuten verstanden wird. Damit



- wird sicher gestellt, dass nur Organisationen diese Rolle einnehmen können, die einen Zweck verfolgen, der den branchen- und standespolitischen Zielsetzungen des Verbandes entspricht, in welchen sich eine namhafte Anzahl Betriebe vereinigt, die den Statuten entsprechen und zum grössten Teil Firmenmitglied des SDV sind;
- wird gewährleistet, dass Anträge der Gruppierungen gruppenintern durch die Mehrheit deren angeschlossene Betriebe unterstützt werden.

V. Organisation

Gruppierungen im Sinne dieser Statuten haben bis heute weder die Möglichkeit sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen noch solche anzustossen. Und ein regelmässiger, konsultativer Dialog mit dem Vorstand und den Sektionen ist auch nicht vorgesehen.

Entscheidungen der Generalversammlung können im Weiteren nur mit erheblichem Aufwand und ausschliesslich dann getroffen werden, wenn sich die Stimmberechtigten an einem bestimmten Tag für den Austausch und die Abstimmung treffen. Entscheidungen durch die Generalversammlung finden deshalb (zu) selten statt.

Dies alles ist nach Ansicht des Zentralvorstandes nicht mehr zeitgemäss und zukunftstauglich. Mit den folgenden Statutenanpassungen soll das geändert werden.

a) Generalversammlung

Art. 22 Organe

In der Auflistung wird die bisherige «Präsidentenkonferenz» durch die «Branchenkonferenz» ersetzt. Zu Sinn und Überlegungen siehe die Ausführungen zu Art. 40.

Art. 23 Durchführung

Abs. 1: Die Durchführungsbestimmungen für die Generalversammlung werden formal an die zuvor vorgeschlagenen Anpassungen angeglichen. Der Bezug zu den verschiedenen Regelungen für die Stimmberechtigung schafft bei Fragen Klarheit.

[NEU] Abs. 2 Bst. a: Die Gruppierungen erhalten bezüglich der Einberufung einer Generalversammlung denselben Stellenwert wie die Sektionen. Im Weiteren handelt es sich um formale Anpassungen.

[NEU] Abs. 2 Bst. b: Mit Einführung des Zirkularwegs für Entscheidungen der Generalversammlung, muss auch eine Möglichkeit geschaffen werden, dass für die Diskussion eine Generalversammlung einberufen werden kann, wenn dies die genannten Organe und Organisationen oder die Mitglieder für zwingend erachten. Die Berechtigten sind mit denjenigen gemäss Bst. a identisch.



[NEU] Abs. 5: Gruppierungen können - wie bereits nach den bisherigen Statuten berechnigte Organe - ebenfalls Anträge an die Generalversammlung stellen.

[NEU] Abs. 6: Der Artikel ergänzt eine im Vereinsrecht geltende Regel und schafft damit Klarheit bei Diskussionen um das Antragsrecht an der Generalversammlung (wie z.B. anlässlich der GV 2010).

Art. 27 Abs. 2 Verhandlungssprachen und Protokoll

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie (Fristen in Tagen, nicht Wochen bzw. Monaten) der zukünftigen Statuten; inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

[NEU] Art. 28 Zirkularweg

Heute fehlt die Möglichkeit von den Mitgliedern gestützte Entscheidungen rascher und ressourcenschonender zu erwirken, als dies durch eine Generalversammlung möglich ist. Einerseits hat sämtlicher Austausch mit den Mitgliedern ausserhalb einer Generalversammlung konsultativen Charakter. Andererseits sind nicht nur die Verbandsressourcen, sondern auch die zeitlichen Möglichkeiten der Mitglieder zunehmend unter Druck. Dies kann dazu führen, dass wichtige Entscheidungen nur noch mit begrenzten Teilen der Branche diskutiert werden. Der Zentralvorstand ist klar der Meinung, dass auch zukünftig die Mitglieder nicht mit operativen Angelegenheiten und Geschäften, die andere in den Statuten vorgesehenen Organe fällen können, konfrontiert werden sollten. Er ist aber sehr der Ansicht, dass die Mitglieder heute im Zusammenhang mit branchenpolitischen Angelegenheiten zu wenig rasch und effizient mit einbezogen werden können, wenn dies nötig ist.

Mit der Einführung von Zirkularbeschlüssen durch die Generalversammlung soll dem entgegen gewirkt werden. Dies wird nicht dazu führen, den Austausch unter den Mitgliedern durch die Abstimmung via Post oder auf elektronischem Weg zu eliminieren. Die Diskussion zwischen Vorstand, Sektionen, Gruppierungen und direkt mit Mitgliedern kann vor der Zustellung des Antrags und während der Antragsfrist beispielsweise im Rahmen von kantonalen oder regionalen Veranstaltungen geführt werden. Und selbstverständlich ist es wie bisher nach wie vor möglich, jederzeit eine Generalversammlung einzuberufen um die Meinungsbildung mit allen Mitgliedern gleichzeitig zu betreiben.

NEU sollen Entscheidungen der Generalversammlung – die Auflösung des Verbandes ausgenommen – auch auf dem Zirkularweg gefasst werden können. Damit

- wird ermöglicht, dass die Mitglieder Entscheidungen rascher, mit verhältnismässigem Aufwand und trotzdem gut abgestützt fällen können, ohne dass zwingend eine Generalversammlung im Sinne einer Präsenzveranstaltung einberufen werden muss;
- können die Ressourcen des Verbandes und der Mitglieder geschont werden;
- wird ermöglicht, dass die Mitglieder, die Sektionen, die Gruppierungen, die Delegiertenversammlung oder der Zentralvorstand Zirkularbeschlüsse veranlassen können.



Art 28 Abs. 1 Bst. a – e

Die Rahmenbedingungen um Zirkularbeschlüsse zu fassen, müssen festgelegt und die damit zusammenhängenden Kompetenzen klar definiert werden. Der Vorschlag stellt sicher, dass den Mitgliedern nur Anliegen unterbreitet werden, die anschliessend auch umgesetzt werden können und für eine relevante Menge an Mitgliedern oder Organen oder Organisationen der Branche eine Bedeutung haben.

Art 28 Abs. 2 – 3

NEU wird mit der Möglichkeit, Anträge für eine Entscheidung auf dem Zirkularweg einbringen zu können (s. Bst. c), eine Art «Initiativrecht» in der Branche eingeführt, ohne damit einen unverhältnismässigen Aufwand für den Verband und für die Mitglieder auszulösen.

Art 28 Abs. 4 – 8

Die Ausführungen stellen sicher, dass der Ablauf und die Fristen für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen klar festgelegt sind, die Auszählung der Stimmen geregelt und Transparenz und die Einsprachemöglichkeiten eindeutig definiert sind. Damit wird die Sicherheit geschaffen, dass auch Entscheidungen, die auf dem Zirkularweg zustande kommen, dem Niveau und der Bedeutung einer Generalversammlung würdig sind.

d) Branchenkonferenz

[NEU] Art. 40 Zusammensetzung

NEU sollen die bisher in mehr oder weniger regelmässigen Abständen und - je nach Traktanden - mit mehr oder weniger Gruppierungen durchgeführten Treffen mit der bisherigen «Präsidentenkonferenz» zusammengeführt werden. Damit

- schlägt der Zentralvorstand eine Lösung vor, wie dem zunehmenden Anspruch der Gruppierungen, sich mitteilen und einbringen zu können, entsprochen werden kann;
- werden die Anliegen der Gruppierungen ernst genommen. Sie können ihre Bedürfnisse und Ansichten nicht nur in informellen Gesprächen mit dem Vorstand, sondern in einem geregelten und bereits bewährten Rahmen auch direkt mit den Vertretern der Sektionen besprechen;
- ist sicher gestellt, dass die Gruppierungen viel mehr als bisher in die Diskussionen und den Austausch zwischen den einzelnen Sektionen und dem Zentralvorstand eingebunden werden;
- haben die Gruppierungen die Möglichkeit ihre Mitglieder ebenfalls aus erster Hand über den Austausch zu informieren;
- wird der konsultative Austausch in der Branche konzentriert und effizient geregelt.

g) Geschäftsprüfungskommission



Art. 43 Abs. 3

Seit der Formulierung dieser Bestimmung hat sich gezeigt, dass es keinen Sinn macht, wenn die Geschäftsleitung zu Händen des Zentralvorstandes halbjährlich über die Tätigkeiten in ihren Bereichen schriftlich Bericht zu erstattet. Wenn die Berichte abgeliefert werden, sind die Informationen an den Zentralvorstandssitzungen bereits ausgetauscht, besprochen und protokolliert. Die Halbjahresberichte werden aus Effizienzgründen bereits heute nicht mehr erstellt. Sie sollen deshalb aus den Statuten gestrichen werden. Selbstverständlich sollen der Geschäftsprüfungskommission bei Bedarf sämtliche projektspezifische Berichte, Controllingberichte oder weitere, vom Zentralvorstand situativ einverlangte Berichterstattungen zur Verfügung stehen.

h) Revisionsstelle

Art. 44 Abs. 4

Seit der Einführung der Revisionsstelle in die Statuten anlässlich der GV 2006 hat sich gezeigt, dass eine zwingende Anwesenheit derselben an der Delegiertenversammlung nicht nötig ist und die dafür aufgewendeten Kosten eingespart werden können. Der Zentralvorstand wurde verschiedentlich an der Delegiertenversammlung gebeten, bei Gelegenheit die Streichung der zwingenden Anwesenheit der Revisionsstelle aus den Statuten zu beantragen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung der Buchstaben a) – c) wird aber sichergestellt, dass die relevanten Organe auch noch kurz vor einer Delegiertenversammlung bei Bedarf die Anwesenheit der Revisionsstelle verlangen können.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 48 Abs. 2 *Recht auf Rekurs und Einsprache*

Die Frist von bisher 20 Tagen für Rekurse und Einsprachen soll an die üblichen Gegebenheiten im öffentlichen Recht von meist 30 Tagen angepasst werden. Den Mitgliedern soll ausreichend Zeit gegeben werden um allfällige Rekurse oder Einsprachen zu prüfen und anschliessend fristgerecht einreichen zu können

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 *Inkraftsetzung*

Die vorliegenden umfangreichen Anpassungen und die an der Generalversammlung 2006 vorgenommenen Änderungen sollen zusammengeführt per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden.

So ist auch gewährleistet, dass die für die Umsetzung der neuen Regelungen, Mitgliederkategorien, Leistungen und Beitragsentscheidungen durch die Delegiertenversammlung im Januar 2015 notwendigen operativen Massnahmen geschaffen und die notwendigen Hilfsmittel erstellt werden können.



Auch den Gruppierungen wird so Zeit für die Wahlen der Vertreter in die Branchenkonferenz, etc. gewährt. Die in Frage kommenden Gruppierungen sollen aber anlässlich der ersten Präsidentenkonferenz im April 2015 bereits als Gäste eingeladen werden.

Art. 55 Anpassung der Sektionsstatuten

Insbesondere die Anpassung der Mitgliederstruktur und der Aufnahmen beziehungsweise Ablehnung von Firmenmitgliedern und die Regelungen für den Zirkularweg können es nötig machen, dass die Statuten einzelner Sektionen ebenfalls angepasst werden müssen. Die angemessene Frist von zwei Jahren gibt den Sektionsorganen genügend Zeit um die Statuten zu überprüfen und allfällige Anpassungen einer Generalversammlung vorzuschlagen.